



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Aktionskreis contra Bahnlärm München Nord
e.V. (A.c.B.)
Frau Stefanie Bartle
Bocksbornstr. 27
80935 München

per E-Mail
contra.bahnlaerm@gmail.com

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
5433-54fre/015-2017#078

Bearbeitung: Franka Watermann
Telefon: +49 (228) 30795-455
Telefax: +49 (228) 30795-499
E-Mail: poststelle@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.08.2017

VMS-Nummer: 257650

Betreff: Ihre Eingabe vom 07.08.2017

Bezug:

Anlagen: /

Sehr geehrte Frau Bartle,

Ihre Eingabe vom 07.08.2017 an die DB Netz AG (DBNetz.Sued@deutschebahn.com) haben Sie auch dem Eisenbahn-Bundesamt zukommen lassen. Für die Zusendung danke ich Ihnen.

Ihrem Schreiben entnehme ich, dass Sie sich über eine Zunahme des Güterverkehrs durch Umleitungen und der daraus resultierenden Lärmbelastigung auf dem Gütergleis 5566 im Münchner Norden beschweren. In diesem Zusammenhang bitten Sie um Auskunft, welche Züge auf vorgeanntes Gleis umgeleitet werden und wie lange diese Umleitung anhalten wird.

Richtigerweise haben Sie sich mit Ihrem Anliegen an das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewandt.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen Fragen des Lärmschutzes an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes zu erläutern.

Bei der Beurteilung des Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass sich die rechtliche Situation sowie die örtlichen Gegebenheiten in den zurückliegenden Jahren nicht verändert haben. Das bedeutet, dass diese nach wie vor geprägt sind durch ein Nachbarschaftsverhältnis der Grundstücke zur Bahntrasse.

Auch wenn die hier in Rede stehenden Immissionen für die Anwohner zweifelsohne sehr unangenehm sein mögen, genießen die Bahnanlagen, in deren Nähe die betroffenen Bürger wohnen, Bestandsschutz. Bestandsschutz beinhaltet insbesondere, dass Anwohner an einer bestehenden Betriebsanlage den Verkehrslärm und weitere Immissionen zu dulden haben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ergeben.

Für Bestandsstrecken der DB Netz AG trifft folgende Aussage zu:

Der Gesetzgeber hat mit der Bahnreform 1994 das Schienennetz für Dritte geöffnet und diesen dann in § 14 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sogar einen Rechtsanspruch auf Nutzung der Schienenwege im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eingeräumt. Dies bedeutet, dass Eisenbahnen einen rechtlich verbrieften Anspruch darauf haben, zu jeder Tages- und Nachtzeit auf jeder beliebigen Eisenbahnstrecke zu fahren.

Abgedeckt wird dies durch Lärmschutzüberlegungen. Die einschlägigen Regelungen zum Eisenbahnlärm finden Sie in den §§ 3 und 41 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV). Nach diesen Regelungen ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Im Umkehrschluss genießen vorhandene Schienenwege Bestandsschutz, dürfen also jederzeit in vollem Umfang genutzt werden.

Auf Grund der dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen ist ein verwaltungsrechtliches Einschreiten des Eisenbahn-Bundesamtes bei Lärmemissionen an Bestandsstrecken von Eisenbahnen nicht möglich. So hat das Eisenbahn-Bundesamt beispielsweise rechtlich keine Möglichkeit, gegenüber der Deutschen Bahn AG bzw. den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen Nutzungseinschränkungen auf den bestandsgeschützten Betriebsanlagen anzuordnen.

Ich bedaure, Ihnen keine anders lautende Antwort geben zu können, hoffe jedoch, Sie mit diesem Schreiben umfassend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Watermann

(elektronisch gezeichnet)